OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651002/7/MS

Datum:
Linz, 1. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G H, W, W (vormals: Rechtsanwalt Dr. J L, B, E), gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. September 2017, GZ: VerkR21-370-2017/LL, betreffend die Vorschreibung der Beibringung von Befunden nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Anordnung der Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme behoben wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist zur Abgabe einer Haarprobe mit vier Wochen ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung festgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. September 2017, GZ: VerkR21-370-2017/LL, wurde Herrn G B aufgetragen, innerhalb von 3 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides folgende für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und Stellungnahmen beizubringen:

- psychiatrische Stellungnahme
- verkehrspsychologische Stellungnahme – nur dann, wenn vom Facharzt für Psychiatrie eine Abhängigkeitsdiagnose erstellt wird
- Haaranalyse, wobei die Haarprobenentnahme beim Sanitätsdienst der BH Linz-Land zu erfolgen hat.

Begründend führt die belangte Behörde aus:
Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
[....]

„Mit Bescheid der BH Linz-Land vom 10.07.2017 wurden Sie zur amtsärztlichen Untersuchung zwecks Feststellung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgefordert.
Anlässlich dieser Untersuchung wurden Ihnen von der Amtsärztin mitgeteilt, dass die Beibringung des/der eingangs angeführte(n) Befunde(s) notwendig ist.

Dazu wird seitens der Amtsärztin Folgendes ausgeführt:
psychiatrische Stellungnahme: aufgrund des Konsumverhaltens und des weiterbestehenden Konsums auch nach Kenntnis der negativen Folgen muss abgeklärt werden, ob sich bereits eine Abhängigkeit entwickelt hat.
verkehrspsychologische Stellungnahme: wenn vom Psychiater eine Abhängigkeitsdiagnose gestellt wird.
Haaranalyse: zur Verifizierung der Angaben zum Konsumverhalten stellt die Haaranalyse die einzige sichere Nachweismethode dar. (Im Vergleich dazu zeigt die Harntestung nur das Konsumverhalten Stunden bis wenige Tage nach dem Konsum an, was für eine Beurteilung der Fahrtauglichkeit nicht ausreicht und immer nur eine Notlösung sein kann, z. B. bei medizinisch bedingter Haarlosigkeit.) Für die Haaranalyse ist es erforderlich, dass eine Haarlänge von mind. 6 cm vorliegt, wobei das Haar nicht durch Färben, Bleichen oder dgl. geschädigt sein darf. Die Haarprobe muss beim Sanitätsdienst der BH Linz-Land genommen werden.

Die Behörde hat erwogen:
Wie bereits eingangs festgehalten, ist in der Bestimmung des § 24 Abs. 4 FSG eindeutig eine Mitwirkungspflicht eines Inhabers einer Lenkberechtigung insofern verankert, als dieser u.a. verpflichtet ist, die für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde beizubringen.

Für die Behörde ist schlüssig und nachvollziehbar, dass der/die angeführte(n) Befund(e) für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens zur Beurteilung Ihrer gesundheitlichen

Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen unbedingt erforderlich ist/sind und die Vorschreibung den einschlägigen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (§§ 8 und 9 FSG) sowie der Führerschein-Gesundheitsverordnung entspricht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 8. September 2017 persönlich zugestellt wurde, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 6. Oktober 2017 (Poststempel gleichen Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Der angefochtene Bescheid stützt sich auf § 24 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Führerscheingesetz 1997 und stellt fest, dass der Beschwerdeführer mit Bescheid vom 10.7.2017 zur amtsärztlichen Untersuchung zwecks Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgefordert und ihm mitgeteilt worden sei anlässlich dieser Untersuchung, dass die Beibringung der eingangs angeführten Befunde notwendig sei. Unter den Feststellungen werden die Ausführungen der Amtsärztin wiedergegeben. In der rechtlichen Beurteilung verweist die belangte Behörde auf die in § 24 Absatz 4 FSG normierte Mitwirkungspflicht eines Inhabers einer Lenkerberechtigung.

Verfahrensmängel:
a.) § 37 AVG - Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes:
Nach § 37 AVG besteht der Zweck des Ermittlungsverfahrens darin, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

Der von der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt auf Seite 2 entspricht diesen Vorgaben nicht, weil aus dem Bescheid nicht hervorgeht, woraus sich die begründeten Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken eines Fahrzeuges ergeben bzw. worin diese ihren Ursprung haben.

Für die Erlassung einer Aufforderung nach § 24 Absatz 4 FSG genügen zwar begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung der betreffenden Person zum Lenken eines Fahrzeuges und bedarf es zur Annahme von begründeten Bedenken nicht eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen (VwGH 14.3.2000, 99/11/0330), allerdings geht aus diesem Ausspruch des Verwaltungsgerichtshofes hervor, dass es Feststellungen dazu bedarf, worauf sich die begründeten Bedenken der Behörde stützen (auf welchen Vorfall, Anhaltung in alkoholisiertem oder durch Drogeneinnahme beeinträchtigtem Zustand, zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Anhaltung oder die sonstige Feststellung eines Drogen-, Medikamenten-und/oder Alkoholkonsums).

Der Bescheid trifft dazu keine wie immer gearteten Feststellungen und lässt diese wesentliche Frage offen. Derartige Feststellungen sind unerlässlich, weil ein solcher Aufforderungsbescheid nach Absatz 4 nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung von Seiten der Behörde nach wie vor begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 13.12.2005, ZVR 2006/166). Dem

Beschwerdeführer ist es ohne diese Feststellung nicht möglich, zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen, inwieweit diese ‚Bedenken' gerechtfertigt sind zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 20.4.2004, GZ 2004/11/0015, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in einem Bescheid noch nicht darum geht, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf ein Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung schließen lässt, aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen müssen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Auch aus dieser Entscheidung geht zweifellos hervor, dass Feststellungen zu diesen ‚begründeten Bedenken' erforderlich sind.

Der Hinweis auf den Bescheid vom 10.7.2017 vermag derartige Feststellungen nicht zu ersetzen, weil zwischen den Bescheiden fast 2 Monate liegen und eine Aufforderung, wie sie im belangten Bescheid erfolgt, voraussetzt, dass konkret zum Zeitpunkt der Erlassung der Aufforderung begründete Bedenken bestehen.

Auch die Wiedergabe der Ausführungen der Amtsärztin vermag derartige Feststellungen nicht zu ersetzen, weil daraus nicht hervorgeht, worauf sich die Bedenken stützen und keine Bezugnahme auf den Beschwerdeführer erfolgt in der Form, dass irgendetwas dazu angeführt wird, wann er Drogen, Alkohol und/oder missbräuchlich Medikamente konsumiert haben soll.

Die wiedergegebenen Ausführungen der Amtsärztin lassen somit jegliche konkrete Bezugnahme auf den Beschwerdeführer sowie ein Datum und Feststellungen über die Ergebnisse einer konkreten Untersuchung vermissen, sodass sie nicht aussagekräftig sind. Es handelt sich dabei offenbar um einen Standardtext. Ebenso wie die Begründung der Behörde auf Seite 2 im letzten Absatz, wonach für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar sei, dass der/die angeführte(n) Befunde für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens unbedingt erforderlich ist/sind.

b.) Unzureichende Begründung des Bescheides - Verletzung der Vorgaben des § 58 und § 60 AVG:
Die Bestimmung des § 58 AVG fordert eine entsprechende Begründung eines Bescheides. Dazu gehören die Feststellungen des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes, die Ausführung der Beweiswürdigung und die rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes.
Der angefochtene Bescheid entspricht diesen Vorgaben nicht. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu lit. a.) verwiesen.

Ergänzend wird hervorgehoben, dass in der Begründung eines Bescheides jene Feststellungen und Erwägungen darzulegen sind, aufgrund welcher die Behörde den Bescheid in dieser Form erlassen hat. Wie bereits ausgeführt lässt die Behörde diese Erwägungen und Feststellungen vermissen, weil sie keine Begründung dafür nennt, wo die begründeten Bedenken im Falle des Beschwerdeführers ihren Ursprung haben.

Dieser Begründungs- und Feststellungsmangel begründet eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, weil eine Partei eines Verwaltungsverfahrens, in deren Rechte eingegriffen wird, einen Anspruch darauf hat, die Gründe dafür zu erfahren, denn nur dann kann sie

ihre Rechte sachgemäß verteidigen (VwGH 26.2.1987, 86/09/0095) und Begründungslücken dann wesentlich sind, wenn sie zur Folge haben, dass der Beschwerdeführer - wie gegenständlich -über die von der Behörde getroffenen Erwägungen nicht ausreichend unterrichtet und die Überprüfung des angefochtenen Bescheides auf die Rechtmäßigkeit seines Inhaltes gehindert wird (VwGH 8.3.1989, 86/17/004; 19.5.1992, 94/14/0016).

Im Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß § 58 Absatz 2 und § 60 AVG liegt gegenständlich eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, weil die Behörde bei Einhaltung derselben zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, nämlich zur Ansicht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlassung einer Aufforderung nach § 24 Absatz 4 FSG nicht vorliegen.

§ 60 AVG bestimmt, dass in der Begründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen sind. Die Begründung im Bescheid vom 6.9.2017 enthält keinerlei Beweiswürdigung, entspricht daher keinesfalls den Anforderungen des § 60 AVG und ist mangelhaft.
Eine derartige Aufforderung bedarf nicht nur aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eines besonders sorgfältigen und gewissenhaften Vorgehens der Behörde in Form der Überprüfung, ob tatsächlich begründete Bedenken bestehen oder nicht, sondern auch deswegen, weil die Beibringung der aufgetragenen Stellungnahmen und Analysen nicht nur mit einem Zeit-, sondern auch mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden sind, der frustriert ist, wenn die Behörde zu leichtfertig und ohne nähere Überprüfung vom Vorliegen von begründeten Bedenken ausgeht. Der Inhalt des angefochtenen Bescheides lässt eine eingehende Auseinandersetzung mit der Frage des Vorliegens der begründeten Bedenken im konkreten Fall des Beschwerdeführers nicht vermuten.

b) Unrichtige rechtliche Beurteilung:
Zulässig ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Absatz 4 FSG nur dann, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkerberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges derjenigen Klassen, die von seiner Lenkerberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt.

Gegenständlich liegen tatsächlich keine begründeten Bedenken vor, sodass die gesetzliche Grundlage für die Erlassung dieses Aufforderungsbescheides fehlt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Abschließend wird beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Beschwerdebehörde möge dieser Beschwerde Folge geben und
1. den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, VerkR21-370-2017/LL, ersatzlos aufheben;
2. in eventu den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, VerkR21-370-2017/LL, aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung im Sinne des Punktes 1. an die Behörde I. Instanz zurückverweisen.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2017, zu der der Beschwerdeführer selbst, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen waren.
Der Beschwerdeführer schränkte dabei die Beschwerde auf die Punkte verkehrspsychologische Stellungnahme und Haaranalyse ein.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Die belangten Behörde wurde mittels Abtretungsbericht der PI Enns vom 09. Juni 2017, GZ: B6/3824/2017-web, davon in Kenntnis gesetzt, dass der Beschwerdeführer verdächtig ist, im Zeitraum von April 2014 bis Februar 2017 monatlich 6 bis 7 Gramm Cannabiskraut zum Eigenkonsum angekauft zu haben, woraus sich eine Gesamtmenge von 210 bis 215 Gramm Cannabiskraut ergibt und weiters, dass er im März 2016 drei bis 5 „Lines“ Amphetamin (Speed) besessen und konsumiert hat.

Dem Abtretungsbericht war die Beschuldigteneinvernahme des Beschwerdeführers vom 8. März 2017 angeschlossen, woraus sich ergibt, dass der Beschwerdeführer, bereits 2014 (Tatzeit September 2013) einmal wegen Suchtgift angezeigt worden war. Seit der Anzeige im September 2014 hat der Beschwerdeführer ein halbes Jahr keine Drogen konsumiert. Der Konsum begann wieder von April 2015 und dauerte bis Februar 2017. Der Beschwerdeführer rauchte dabei Marihuana, im Umfang von 6 bis 7 Gramm, jedoch maximal 10 Gramm pro Monat.

Weiters ergibt sich, dass sich im Freundeskreis des Beschwerdeführers gegenseitig mit Marihuana ausgeholfen wurde. Auch der Beschwerdeführer hat dies so gehandhabt und unentgeltlich Marihuana weiter gegeben.

Am 29. August 2017 unterzog sich der Beschwerdeführer über behördliche Aufforderung (Bescheid der belangten Behörde vom 11. Juli 2017) einer amtsärztlichen Untersuchung.
Im Rahmen der Anamnese teilte der Beschwerdeführer zum Suchtgiftkonsum befragt u.a. Folgendes mit:
„Amphetamine mit 19 oder 20, 3 x zuletzt mit 19 oder 20. Ich wollte es probieren, in Gesellschaft. 2016 oder 2017 kein Speed konsumiert, sicher nicht.
Cannabis erstmals mit 18 begonnen, wollte es probieren, 5 g in der Woche, fast täglich bis ich das erste Mal erwischt wurde. Das war 2014, dann ist es weniger

geworden, 2 bis 3 x in der Woche, hauptsächlich am Wochenende. Zuletzt vor 7 oder 8 Wochen, als ich bei der Einvernahme war. Im Juni hat die Polizei angerufen wegen einer Zeugenaussage, erst dann habe ich aufgehört“

Die Amtsärztin der belangten Behörde erachtet zur Verifizierung dieser Angaben des Beschwerdeführers bezüglich seines Suchtmittelkonsumverhaltens die Beibringung einer Haaranalyse für erforderlich. Aufgrund des Konsumverhaltens des Weiterbestehens des Konsums auch nach Kenntnis der negativen Folgen wird zudem die Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme zur Abklärung, ob sich bereits eine Abhängigkeit entwickelt hat und bei Vorliegen einer Abhängigkeitsdiagnose überdies eine verkehrspsychologische Stellungnahme als notwendig angesehen.

Nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung hat dieser von April 2014 bis Februar 2017 Suchtmittel (Cannabis) konsumiert. Weiters hat er einmal, wahrscheinlich 2014, Speed probiert. Der letzte Konsum habe 7 bis 8 Wochen vor der Einvernahme bei der Polizei stattgefunden. Im Zeitraum 2014 bis 2017 habe er ungefähr zweimal in der Woche Cannabis konsumiert, wenn er fortgegangen war. Er habe pro Monat 6 g erworben und habe dies dann in der Gruppe konsumiert und zwar in Form von Joints, wobei sich in einem Joint eine Menge von 0,3 bis 0,4 Gramm Cannabis befunden hätten.

Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde, der amtsärztlichen Untersuchung, dem Polizeibericht vom 15. Mai 2017 und der wechselnden Verantwortung des Beschwerdeführers.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV. Bestehen gemäß § 24 Abs. 4 FSG Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit

einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH z. B. 21. September 2010, 2010/11/0126, 22. Juni 2010, 2010/11/0076, 24. April 2001, 2000/11/0231 uvm.).

Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (z. B. VwGH 13. Dezember 2005, 2005/11/0191, mwN). Gleiches gilt auch für die Verwaltungsgerichte.

Das OÖ. Landesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass laut ständiger Rechtsprechung ein gelegentlicher Suchtmittelkonsum nicht schlechthin die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung bzw. die Aufforderung zur Beibringung von Befunden begründet.

Aufgrund durchgeführten Verfahrens wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer bereits 2013 und sodann nach einem halben Jahr der Unterbrechung von April 2014 bis Juni 2017, also über den Zeitraum von über drei Jahren durch zumindest Erwerb und Konsum mit Cannabis in Berührung stand.

Der Beschwerdeführer gestand bei der polizeilichen Einvernahme am 8. März 2017 bereits früher Marihuana geraucht zu haben, das war ca. 2013. Nach der letzten Anzeige habe er ein halbes Jahr nichts mehr konsumiert, er habe mit dem Konsum wieder im April 2014 begonnen und habe regelmäßig Marihuana geraucht, jedoch habe sich sein Konsum reduziert. Von April 2014 bis Februar 2017 habe er im Schnitt ca. 6 bis 7 Gramm Marihuana geraucht. Hauptsächlich an den Wochenenden. Auch bei der amtsärztlichen Untersuchung gab der Beschwerdeführer den Konsum von Cannabis zu, gab an, zuletzt im Juni 2017 Cannabis konsumiert zu haben.

Cannabiskraut hat zwar ein deutlich niedrigeres Suchtpotential als viele andere Suchtmittel, wegen des ausgedehnten Konsumzeitraumes von über drei Jahren erscheint aber durchaus der Verdacht begründet, dass der lange Zeitraum beim Beschwerdeführer eine Gewöhnung hervorzurufen geeignet war und nicht mehr als bloß "gelegentlicher" Konsum umgedeutet werden kann. Selbst wenn der Beschwerdeführer seit Juni 2017 keine Suchtmittel mehr konsumiert haben sollte, ist dieser Zeitraum im Hinblick auf den vorangegangenen Konsum zu kurz, um die Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung zu zerstreuen.

Nach dem persönlichen Eindruck der erkennenden Richterin war der Beschwerdeführer auch in der mündlichen Verhandlung sehr bemüht, einen für ihn möglichst günstigen Verfahrensausgang zu erzielen. So relativierte er den Umfang seines Cannabiskonsums dahingehend, als er die bei der Polizei angegebenen Menge an Cannabis immer gemeinsam mit Freunden geraucht haben will, was jedoch der Aussage, man hätte sich gegenseitig ausgeholfen widerspricht.

Angesichts der vorliegenden Beweisergebnisse, verbunden mit den wechselnden Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich seines Suchtmittelkonsums und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer trotz Einvernahme bei der Polizei im März 2017 noch bis Juni 2017 weiterhin Cannabis konsumierte und weiter unter der Berücksichtigung, dass bei der angegebenen Menge (zumindest 210 Gramm) im Zeitraum von 34 Monaten (April 2014 bis Februar 2017) und einer Menge von 0,3 Gramm Cannabis pro Joint zumindest 15 Joints/Monat konsumiert wurden, bestehen für das Landesverwaltungsgericht insgesamt ausreichende Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges erfordert ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung. Nicht zuletzt im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit erscheint daher die Überprüfung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers durch eine Haaranalyse geboten, wobei nach den Ausführungen der Amtsärztin bereits eine Haarlänge von ca. 2 cm ausreicht, um eine Abstinenz nachzuweisen. Ob bzw. in welchem Ausmaß sich der Suchtmittelkonsum auf die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswirkt, hat das amtsärztliche Gutachten, gestützt auf das Ergebnis der Haaranalyse zu beurteilen.

Sofern sich der Beschwerdeführer gegen diese Haaranalyse wendet und Harnuntersuchungen auf Cannabismetabolite als ausreichend erachtet, ist dem zu entgegnen, dass die Haaranalyse zum Nachweis von Suchtmittelkonsum und zum Zwecke der Abstinenzkontrolle wesentlich beweiskräftiger und geeigneter ist, als Harnkontrollen. Nach den amtsärztlichen Feststellungen ist die Haaruntersuchung die einzig verlässliche Methode, um die Konsumgewohnheiten des Beschwerdeführers zu dokumentieren und retrospektiv zu erfassen.

Die Methode der Haaranalyse wird auch in der Literatur ausdrücklich befürwortet (siehe dazu ausführlich Reinhard Fous – Haaranalyse im Dienste der FSG-GV: Ein neuer Weg, ZVR 2012/H10/Seite 327 ff).

Auch der Verwaltungsgerichtshof erachtet eine Haaranalyse als durchaus zulässige Methode im Führerscheinverfahren. So hat er u.a. die Behandlung einer erhobenen Beschwerde gegen das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 28. Jänner 2013, GZ VwSen-523209/36, mit welchem dem do. Beschwerdeführer als Auflage eine Drogenhaaranalyse vorgeschrieben wurde, mit Beschluss vom 26. April 2013, 2013/11/0072, abgelehnt. Mit Beschluss vom 25. November 2015, Ra 2015/11/0095, wurde die Revision gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. August 2015, GZ LVwG-670009/8/Sch/Bb, betreffend Erteilung der Lenkberechtigung, zurückgewiesen. In dieser Sache war der Beschwerdeführer mittels Verfahrensordnung zur Abgabe einer Haarprobe aufgefordert worden.

Die vom Beschwerdeführer gehegten Bedenken gegen die Haaranalyse werden daher nicht geteilt.

Im Ergebnis war die Beschwerde soweit sie sich gegen die Anordnung der Haaranalyse richtet, abzuweisen und der angefochtene Bescheid in diesem Spruchpunkt zu bestätigen. Die Frist zur Abgabe einer Haarprobe war entsprechend neu festzusetzen (VwGH 23. Mai 2013, 2010/11/0164), wobei ein Zeitraum von vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung ausreichend erscheint, um der aufgetragenen Verpflichtung nachzukommen.

Betreffend der Vorschreibung der Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme im Falle einer psychiatrischen Abhängigkeitsdiagnose war hingegen der Beschwerde stattzugeben. Diese Anordnung ist aufzuheben, da im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens überhaupt weitere Befunde (ausgenommen die Haaranalyse) notwendig sein werden (vgl. dazu z. B. VwGH 23. September 2014, Ra 2014/11/0023). Andernfalls würde die Frage der Erforderlichkeit der Befundvorlage an den Amtsarzt delegiert und damit der gerichtlichen Überprüfung entzogen. Wenn sich zur Klärung der Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers die Notwendigkeit einer weiteren Befundvorlage ergibt,

wäre diese gemäß § 24 Abs. 4 FSG mit neuerlichem Bescheid anzuordnen (VwGH 26. Juni 2017, Ra 2017/11/0063).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß